



»»» **Antrag 14 [Stand 8.4.2015]**

Antragsgegenstand:

Modellprojekte

Antragsstellende:

Daniel Götz (Diözesanvorsitzender Bamberg), Alexander Berg (Diözesanvorsitzender Mainz), Björn Krause (Diözesanvorsitzender Essen)
Bundesvorstand

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Strukturelle Änderungen an der Satzung sind oft komplex und in ihren Folgen nicht immer absehbar. Um hier Erfahrungswerte zu gewinnen ermöglicht die Bundesversammlung die Durchführung von Modellprojekten, in denen unter kontrollierten Bedingungen mögliche Weiterentwicklungen der Satzung in der Praxis getestet werden können.

Die Satzung der DPSG wird wie folgt geändert:

Alt	Neu
<p>Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung</p> <p>130. Diese Satzung ist für alle Mitglieder, Organe und sonstige Gremien der DPSG verbindlich. Satzungen, die Diözesanverbände, Bezirke und Stämme sich geben, dürfen den Regelungen dieser Satzung ebensowenig widersprechen wie Beschlüsse von Organen, sonstigen Gremien und Handlungen von Vorständen und Leitungen. Sie dürfen sie lediglich ausfüllen. Satzungen von Diözesanverbänden sind dem Bundesvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der Hauptausschuss der Bundesversammlung berät die von den Diözesanverbänden vorgelegten Ergänzungsregelungen und gibt dem Bundesvorstand Empfehlungen zur Genehmigung oder Ablehnung. Satzungen von Bezirken sind dem Diözesanvorstand und Satzungen von Stämmen dem Bezirksvorstand vorzulegen.</p>	
	<p>130a. Zur strukturellen Weiterentwicklung der DPSG können einzelne Diözesanverbände zeitlich befristet Modellprojekte durchführen, in denen sie in einzelnen Bereichen von der Satzung der DPSG abgewichen werden kann. Dazu bedarf es eines Beschlusses der jeweiligen</p>



Drucksache 5a



	Diözesanversammlung, der die Projektziele, die geplanten Abweichungen zur Satzung der DPSG sowie die Evaluationskriterien des Modellprojekts enthält. Vor Beginn der Umsetzung ist er dem Hauptausschuss der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
131. Diese Satzung und die Ordnung des Verbandes können nur von der Bundesversammlung geändert werden. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesversammlung.	

Begründung:

In der Vergangenheit wurden immer wieder Wünsche nach „Ausnahmeregelungen“ bzw. Diözesansatzungen, die den Bestimmungen der Satzung in wesentlichen Punkten widersprechen, an den Bundesvorstand bzw. den Hauptausschuss herangetragen. Diesen nachzukommen war bisher nicht möglich, da es in der Satzung, insbesondere durch die Diözesansatzungen nach Ziffer 130, dafür keinen Spielraum gab.

Dennoch finden wir es sinnvoll, Möglichkeiten zu schaffen, mögliche Änderungen und innovative Ideen auszuprobieren, ohne gleich die Satzung komplett zu ändern. Damit können Erfahrungswerte gesammelt und ausgewertet werden, wie sich eine Änderung konkret auswirkt, ob sie überhaupt sinnvoll ist und wo in endgültigen Fassung eines möglichen neuen Satzungstextes noch Optimierungsbedarf besteht.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:	72
Nein- Stimmen:	0
Enthaltungen:	0